



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 8 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23.5.2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in ihrer Sitzung am 1. Juli 2003, geändert durch Beschluss am 3. Dezember 2019, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

§ 1 Stellung und Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist die von den Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählte Vertretung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Sie beschließt über die ihr durch das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG), andere Gesetze sowie die Satzung übertragene Aufgaben (§ 11 Abs. 1 Satz 2 HASG; § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung).

§ 2 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Ende der auf die Neuwahl folgenden Sitzung. In dieser Sitzung sind ausschließlich die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstands zu behandeln.
- (2) Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt mit ihrer ersten Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die letzte Sitzung der vorherigen Mitglieder, zu der die neu gewählten Mitglieder als Gäste einzuladen sind, stattfinden muss. Erster Tagesordnungspunkt muss die Neuwahl des Vorstands sein.

§ 3 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen (§ 11 Abs. 5 HASG).
- (2) Die Vertreterversammlung tritt spätestens am ersten Werktag des auf das Ende der Wahl folgenden dritten Monats zusammen. Danach ist sie mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten einzuberufen, wenn das der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung das unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt oder die Aufsichtsbehörde das verlangt (§ 11 Abs. 4 HASG).

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die notwendigen Vorlagen und Sitzungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt oder zum elektronischen Abruf bereitgestellt, sofern das Mitglied der Vertreterversammlung dies wünscht. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, beginnend mit dem Datum des Poststempels.
- (4) In dringenden Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 4 Leitung der Vertreterversammlung

- (1) Den Vorsitz der Vertreterversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer/seiner Verhinderung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, bei deren Verhinderung die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung).
- (2) Während der Wahl des Vorstands wird die Vertreterversammlung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung). Das gilt auch, wenn ein Mitglied des Vorstands nachzuwählen ist.

§ 5 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Mitglieder der Vertreterversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme ist verpflichtend. Im Falle unumgänglicher Verhinderung ist diese rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Stimmrecht haben allein die Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Vorstand hat die satzungsgemäß festgelegten Vorschlagsrechte. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer hat beratende Stimme. Sie / er ist verpflichtet, in den Sitzungen die sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte vorzutragen. Rechtliche Einwendungen gegen Beschlüsse sowie Anordnung oder Maßnahmen der Vertreterversammlung sind in das Ergebnisprotokoll aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird (§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung).
- (3) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten können weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Die Aufsichtsbehörde ist zu jeder Sitzung einzuladen (§ 19 Abs. 2 HASG).

§ 6 Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung und zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung sind bis spätestens fünf Wochen vor der Sitzung in Textform bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist eingereichte zusätzliche Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag in Textform bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

- (3) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Vertreterversammlung die Tagesordnung. Dabei beschließt sie auch über die Zulassung zusätzlicher Anträge zur Tagesordnung gemäß Abs. 2. Im Ablehnungsfall sind die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 11 Abs. 5 S. 2 HASG).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Rechtsfolge schriftlich hinzuweisen (§ 11 Abs. 5 S. 3 u. 4 HASG).

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung gestellte Anträge müssen mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen mit Handzeichen. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende über das Ergebnis der Abstimmung im Zweifel, so ist die Gegenprobe zu machen und, wenn auch diese keine Klarstellung ergibt, namentlich abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das HASG oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 11 Abs. 6 HASG).

§ 9 Wortmeldungen und Worterteilung

- (1) Die/der Vorsitzende führt die Rednerliste. Vorstandsmitgliedern, der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer und der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Antrag jederzeit das Wort zur Sache zu erteilen.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen.
- (3) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (4) Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung begrenzt werden.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet. Die Vertreterversammlung kann die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen.

§ 10 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Anträge und Beschlüsse müssen in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstands innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

Ausgefertigt am 01. Juli 2003

**Prof. Gerhard Bremmer,
Präsident der Architekten – und Stadtplanerkammer Hessen**